

Lärm der Straßenbahn in der Müllerstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00209

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel
am 12.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04901

Anlage:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 00209

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 14.12.2021

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel hat am 12.07.2021 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00209 (Anlage) beschlossen, in der gefordert wird, die Vibrationen, die durch die Straßenbahnen in der Müllerstraße ausgelöst werden, zu beheben.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gem. § 9 Abs. 4, 2. Spiegelstrich Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Hierzu wurde die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) um Stellungnahme gebeten, die Folgendes mitgeteilt hat:

„Leider lassen sich akustische Emissionen sowie Körperschall durch Verkehrsmittel – gleich welcher Art – in einer sehr dicht bebauten Großstadt wie München nicht gänzlich vermeiden. Die Trambahnzüge und die Gleisinfrastrukturen der MVG werden regelmäßig gewartet, um störende Geräusche so weit wie möglich zu minimieren. Aus gleichem Grunde dürfen die Trambahnen insbesondere in Kurven und auf Weichen grundsätzlich nur mit reduzierter Geschwindigkeit fahren; zudem soll hierdurch die Gleisinfrastruktur geschont werden.

Grundsätzlich werden seit der Erneuerungsmaßnahme in der Müllerstrasse im Jahre 2018 die Konstruktionen (Weichen und Kreuzungen), aufgrund der Geometrie und der Lage im Netz, zwei Mal jährlich schleiftechnisch bearbeitet.

Die Oberbauart entspricht dem aktuellen Stand der Technik, es wurden unter anderem Unterschottermatten und ein Schienenunterguss verbaut um den Körper- und Luftschall zu minimieren.

Ein Bürgeranliegen, das uns am 08.07.2021 auf direktem Wege erreicht hat, haben wir zum Anlass genommen und eine unplanmäßige Inspektion der Gleisanlagen durchgeführt. Aus der Überprüfung geht hervor, dass die Anlagen in einem unbedenklichen Zustand sind. Die einzige identifizierte „Schwachstelle“ stellt das Doppelherzstück (ausgeführt als Tiefrille) dar. Um diese Schwachstelle zu beseitigen, wurden bereits im Jahre 2018 Herzstückuntersuchungen/ Berechnungen durchgeführt. Leider ging aus der Untersuchung hervor, dass es aufgrund der Entgleisungssicherheit nicht möglich ist, den Doppelherzstückbereich als Flachrille anstatt der Tiefrille auszuführen. Nichtsdestotrotz haben wir den Bearbeitungsturnus verkürzt und die Anlage wird seit der KW 31 vier Mal jährlich schleiftechnisch bearbeitet. Zudem führen die SWM in regelmäßigen Abständen präventive Reprofilierungs- und Schleifarbeiten an den Schienen durch.

Des Weiteren haben wir auf Grund der hohen Sensibilität des Streckenabschnitts im August 2021 mehrere Geschwindigkeitsmessungen durchführen lassen. Dabei geht deutlich hervor, dass die Maximalgeschwindigkeit von 25 km/h kein einziges Mal überschritten wird und unserer Fahrer*innen vielmehr weit aus langsamer, mit einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 17,5 km/h, den Kreuzungsbereich befahren.

Die Thematik der Befahrung der Müllerstraße durch Variobahnen haben wir bereits in einer weiteren Anfrage beantwortet. Hier bitten wir um Verständnis, dass die Baustellenbedingungen in München alle Bewohner*innen betrifft und einschränken kann, somit auch uns und unsere Fahrgäste. Dass wir im Umleitungsfall nicht alle Belange zufriedenstellend berücksichtigen können, bedauern wir sehr, versichern Ihnen aber, dass der Einsatz von Variobahnen auf den Linien in der Müllerstraße nur erfolgt, wenn alle anderen möglichen Maßnahmen erschöpft sind.“

Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat Kenntnis genommen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00209 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 12.07.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates – Geschäftsbereich Strategie, Herrn Stadtrat Pretzl, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen.
Von den Ausführungen der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen.
2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00209 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 12.07.2021 (ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt) kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag nicht entsprochen werden.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Florian Ring

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01 - Altstadt-Lehel

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat.

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 - Altstadt-Lehel kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 - Altstadt-Lehel kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 - Altstadt-Lehel ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB1.11
zur weiteren Veranlassung.**

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5